

# RS Vwgh 1992/11/18 91/12/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1992

## Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
- 63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

- AVG § 68 Abs 1;
- BDG 1979 § 80;
- GehG 1956 § 24a idF 1986/387;
- GehG 1956 idF 1959/094;
- GehG Nov 45te Art 10;
- GehG Nov 45te Art 9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1575/58 E 22. September 1960 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Behörde ist es verwehrt, über ein neuerliches Vorbringen in eine neue Prüfung der Rechtslage einzutreten, so lange in dem von der Behörde der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt eine Änderung nicht eingetreten ist. Die Behörde hat daher zu prüfen, ob nach Maßgabe der von der Partei ins Treffen geführten Umstände von einem gegenüber dem der früheren Entscheidung zugrunde gelegenen veränderten Sachverhalt gesprochen werden kann, dh, ob das Vorliegen solcher neu entstandener Tatsachen behauptet wird, die im Zusammenhang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, ob also hinsichtlich jener Umstände, die für die frühere Entscheidung bestimmend waren, eine Änderung eingetreten ist.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Zurückweisung wegen entschiedener Sache Naturalwohnungsvergütung Grundvergütung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120293.X01

## Im RIS seit

16.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)